

O r d n u n g
zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates
der Stadt Heidelberg
(Jugendgemeinderatswahlordnung - JGRWO)

vom 28. April 2005

(Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005)¹

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am06.05.2021..... folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ von ihm bestellte/ Vertreter/ -in als Wahlleiter/ als Wahlleiterin
 2. die Wahlkommission
 3. die Wahlvorstände.
- (2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 2

Wahlleiterinnen/Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter kann zur Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Stadt beauftragen.
- (2) Mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragt die Wahlleiterin/ der Wahlleiter die Wahldienststelle beim Kinder- und Jugendamt.

§ 3

Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Stadt Heidelberg spätestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.

§ 4

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung **in elektronischer** Form bei der Wahldienststelle eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet um 12.00 Uhr des **sechsten** Freitags vor dem ersten Tag eines Wahlzeitraums; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift (Hauptwohnung) und für alle Schüler eine formlose Bestätigung der besuchten Schule zu enthalten, sofern sich die Schule nicht in Heidelberg befindet. Sie können die bisherigen Erfahrungen in politischen Gremien, in Vereinen und in der Jugendarbeit, die Ziele für die Arbeit im Jugendgemeinderat sowie ein Lichtbild enthalten.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie

- eine/n nicht wählbaren Bewerber/in enthalten
 - nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Wahldienststelle eingegangen sind oder
 - nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.
- (4) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.
- (5) Gehen bei einer Schülergruppe weniger gültige Bewerbungen ein, als Sitze im Jugendgemeinderat für diese Schülergruppe vorhanden sind, so werden diese aus den anderen Gruppen nach der Regelung des **§ 5 Absatz 5 der Satzung des Jugendgemeinderates** besetzt.
- (6) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Im Fall der Zurückweisung eines/-r Bewerbers/-in wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber/-innen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Jahr der Geburt und besuchter Schule in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.
- ~~(7) Es wird für jeden Schultyp eine Übersicht aller Bewerber/innen, die alle in der Bewerbung gemachten Angaben enthält, erstellt und an alle beteiligten Schulen verschickt.~~

§ 5

Wahlkommission

- (1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft die Stadt Heidelberg eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einem/-r Vorsitzenden, einem/-r Stellvertreter/-in und vier weiteren Beisitzer/-innen; davon werden drei Beisitzer/-innen und der/die Stellvertreter/-in vom Jugendgemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zur Berufung vorgeschlagen. ~~Für die erstmalige Wahl zum Jugendgemeinderat werden die Beisitzer vom Jugendrat vorgeschlagen.~~ Wahlbewerber/-innen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden. § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind.

§ 6

Wahlvorstände

Für die Leitung der Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung wird für jede Schule und den zentralen Wahlraum mindestens ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem/-r Vorsitzenden, der/die von der Stadt Heidelberg bestimmt wird, sowie einem/-r Stellvertreter/-in und zwei weiteren Beisitzer/-innen, die von der Schülervertretung der jeweiligen Schule bestimmt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden von der Stadt Heidelberg berufen. Wahlbewerber/-innen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens ein/-e Beisitzer/-in anwesend ist.

§ 7

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl besorgt die Stadt Heidelberg.

§ 8

Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

- (1) Alle als Heidelberger Schüler/-innen Wahlberechtigten **sollen** von ihrer jeweiligen Schule in ein Wählerverzeichnis eingetragen **werden**, das an die Stadt Heidelberg übersandt wird. Alle sonstigen Wahlberechtigten werden nach dem Einwohnermeldeverzeichnis in ein zentrales Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadt Heidelberg abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden.
- (2) Nur wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf an der Wahl teilnehmen. **Außerdem dürfen Schüler/innen, die in kein Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber eine Heidelberger Schule besuchen, an der Wahl teilnehmen, wenn sie sich durch einen Schülerschein ausweisen.**
- (3) Die/der Wahlleiter/in macht in der Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes öffentlich bekannt, wo, zu welcher Zeit und wie die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben können.

§ 9

Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber/-innen in alphabetischer Reihenfolge mit den persönlichen Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Wahlordnung.

§ 10

Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum, die Wahlzeiten und der Ort des zentralen Wahlraums werden von dem/der Wahlleiter/in bestimmt.

§ 11

Wahlhandlung

- (1) Wahlberechtigte Heidelberger Schüler/-innen können ihre Stimme persönlich nur im Wahllokal der Schule abgeben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind oder im zentralen Wahlraum. Über ihre Person weisen sie sich entweder durch einen gültigen Kinder-/Personalausweis, Pass, durch ein MAXX-Ticket oder sonstiges amtliches Dokument mit Lichtbild aus. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel bei den vorgedruckten Namen die Bewerber/-innen, denen eine Stimme gegeben werden soll, durch ein Kreuz oder eine Eins oder durch sonst eindeutige Weise gekennzeichnet werden.
- (2) Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, **die im Sinne des § 8 Absatz 2 teilnahmeberechtigt sind** und noch keinen Stimmabgabevermerk haben, ihre Stimme abgeben. Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Eröffnung der Wahlhandlung (§ 27), die Ordnung im Wahlraum (§ 28), die Stimmabgabe im Wahlraum (§ 29), die Stimmabgabe behinderter Wähler/-innen (§ 30) sowie über den Schluss der Wahlhandlung (§ 32) sollen angewendet werden. Der Wahlvorstand des zentralen Wahlraums hat sich vor der Stimmabgabe des/der Wähler/-in anhand der Wählerverzeichnisse der anderen Wahlräume darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den vorausgehenden Wahltagen an den Schulen erfolgt ist. Nach Schluss der Wahlhandlung wird über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung der Zahl der Wähler/-innen vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt. Die Wahlurne zusammen mit der Wahlhandlung werden dem Beauftragten der Stadt Heidelberg übergeben.

§ 12

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens jedoch am Tag nach Ende des Wahlzeitraums ermitteln die Wahlvorstände das Wahlergebnis der von ihnen geleiteten

Wahlhandlung und erstellen hierüber eine Niederschrift. Anschließend werden sämtliche Unterlagen an die Wahlkommission übergeben. Die Niederschriften werden von der Wahlkommission auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Sie ist berechtigt fehlerhafte Entscheidungen des Wahlvorstandes abzuändern. Die Wahlkommission stellt daraufhin das amtliche Endergebnis mit folgenden Daten fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/-innen,
 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/-innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/-innen nach § 4 der Satzung.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über ungültige Stimmzettel (§ 23) und ungültige Stimmen (§ 24) sind entsprechend, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Zählung der Stimmzettel und der gültigen Stimmen (§ 37 Abs.2 ff.) sowie die Wahl Niederschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

Das Wahlergebnis wird von der Stadt Heidelberg öffentlich bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Die Stadt Heidelberg informiert die gewählten Bewerber/-innen, und fordert zur schriftlichen Annahme der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung auf.

§ 14

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach dieser Wahlordnung. Im Übrigen finden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen im Heidelberger STADT-BLATT / Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.